

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderungen des Fernmeldegebührengesetzes
Artikel 2	Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Fernmeldegebührengesetzes

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1970 über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/1999, wird wie folgt geändert:

Artikel 1a entfällt.

Artikel 2

Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes

Das Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz - FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 tritt an die Stelle des Wortes „bestimmter“ das Wort „anspruchsberechtigter“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) „Fernsprechentgelte im Sinne dieses Gesetzes sind jene Entgelte, die ein Betreiber für den Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz oder für die Erbringung eines Kommunikationsdienstes in Rechnung stellt. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt der Betrag, der auf die Zuschussleistung entfällt, nicht als Entgelt.“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) "Haushalts-Nettoeinkommen" im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Z 1 lautet: „Der Antragsteller darf nicht bereits für einen Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt beziehen, insbesondere darf pro Haushalt nur eine Zuschussleistung nach diesem Bundesgesetz bezogen werden;“.

b) Z 3 lautet:

„ 3. der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden;“

c) Folgende Z. 4 wird angefügt:

„4. der Antragsteller muss volljährig sein.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des Klammerausdruckes „(Z 1)“ tritt der Klammerausdruck „(Z 1 und 4)“.

b) An die Ziffer 1 wird angefügt: „der öffentlichen Hand“

c) Nach der Ziffer 6 werden folgende Ziffern 7 und 8 angefügt:

„7. Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;

8. Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, sofern die technische Ausgestaltung des Zuganges zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht;“

5. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1 und 4) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 2 und 3), haben über Antrag folgende Personen und Institutionen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt:

1. Heime für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, sofern die Zugänglichkeit und die technische Ausgestaltung des Zuganges zum öffentlichen Kommunikationsnetz zur Nutzung durch die im Heim aufhaltigen gehörlosen und schwer hörbehinderten Personen eingerichtet ist.“

6. § 4 Abs. 1, 3 und 4 lauten:

„(1) Anträge auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei der Gebühren Info Service GmbH (GIS) einzubringen. Darin hat der Antragsteller insbesondere den gemäß § 11 vertraglich verpflichteten Betreiber anzugeben, bei welchem er beabsichtigt, eine allenfalls zuerkannte Zuschussleistung einzulösen.“

„(3) Der Antragsteller hat anlässlich seines Antrages Angaben zum Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller in seinem Haushalt lebenden Personen zu machen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist, sofern der Antragsteller und sämtliche in seinem Haushalt lebenden Personen dem schriftlich zugestimmt haben, berechtigt, diese Angaben im Wege des ZMR auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, wobei die Anschrift als Auswahlkriterium vorgesehen werden kann.

(4) Die Finanzbehörden haben der GIS Gebühren Info Service GmbH über deren Anfrage die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mitzuteilen; der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 zu umfassen.“

7. An § 4 Abs. 4 werden folgende Abs. 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist berechtigt, den Antragsteller zur Vorlage sämtlicher für die Berechnung des Haushalts-Nettoeinkommens erforderlichen Urkunden aufzufordern.

(6) Die GIS Gebühren Info Service GmbH kann die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über das Bestehen der für die Zuerkennung einer Zuschussleistung maßgeblichen Voraussetzungen ersuchen, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestehen; diese sind ihrerseits zur kostenfreien Auskunft verpflichtet.

(7) Die Gesellschaft darf die ermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden; sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nur im zulässigen Umfang verwendet werden und hat Vorkehrungen gegen Missbrauch zu treffen.“

8. In § 5 tritt an die Stelle des Wortes „drei“ das Wort „fünf“.

9. An § 6 wird folgender Satz angefügt:

„In der Verordnung ist für die Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH nach diesem Bundesgesetz eine angemessene Vergütung festzusetzen.“

10. In § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 10 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH)“ die Bezeichnung „GIS Gebühren Info Service GmbH“.

11. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat den vom Antragsteller anlässlich der Antragstellung bekanntgegebenen Betreiber, bei welchem er beabsichtigt, eine allenfalls zuerkannte Zuschussleistung einzulösen, von der Zuerkennung der Zuschussleistung unter Anführung des Namens, des Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Antragstellers sowie der Bescheidzahl, des Bescheiddatums und des Endes der Befristung zu verständigen. Ebenso ist der Betreiber vom rechtskräftigen Ende der Zuschussleistung (§ 8) zu verständigen.“

12. In § 10 Abs. lautet:

„(1) Durch die Zuerkennung der Zuschussleistung erwirbt der Anspruchsberechtigte ausschließlich das Recht auf eine monatliche Gutschrift in der Höhe der in der Verordnung gemäß § 6 festgelegten Zuschussleistung auf das ihm vom Betreiber in Rechnung gestellte Fernsprechentgelt. Die Zuschussleistung ist nach dem im Vertrag gemäß § 11 zu regelnden Verfahren dem Betreiber auszubezahlen. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig.“

13. Nach § 10 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die monatliche Gutschrift gebührt dem Anspruchsberechtigten erstmals für den Monat, welcher dem der Erlassung des Bescheides über die Zuerkennung der Zuschussleistung folgt.“

14. § 11 lautet:

„§ 11. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit interessierten Betreibern vertraglich zu vereinbaren, dass diese bei Verständigung nach § 9 Abs. 3a erster Satz Leistungen im Wert der durch die Verordnung gemäß § 6 festgesetzten Zuschussleistung an den in der Verständigung nach § 9 Abs. 3a erster Satz genannten Anspruchsberechtigten erbringen. Weiters ist in einem derartigen Vertrag festzuhalten, dass den Betreibern die entsprechenden Beträge periodisch durch die GIS Gebühren Info Service GmbH refundiert werden. Gleichzeitig ist die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen.“

15. In § 12 Abs.1 entfällt die Wortfolge „gemäß § 11“.

16. In § 12 Abs. 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Telekom Control GmbH“ die Bezeichnung „Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)“.

17. In § 12 Abs.3 tritt an die Bezeichnung „Konzessionären“ die Bezeichnung „Betreibern“: 18. In § 16 werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 3 Z 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 5 bis 7, § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 3 und 4 bis 6, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 und 2 in der Fassung von Artikel 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(5) § 3 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 erster Satz, § 4 Abs. 3 und 4, § 5, § 9 Abs. 3a, § 10 Abs. 1 und 1a sowie § 11 in der Fassung von Artikel 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(6) § 6 in der Fassung von Artikel 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit Ablauf des Tages, an welchem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet worden ist, in Kraft. § 2 der Verordnung BGBl II Nr 90/2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 388/2001 gilt dabei als Verordnung gemäß § 6 letzter Satz dieses Bundesgesetzes.“